

Satzung des Sportbund Sonnland e.V. wie von der MV am 22.5.2026 beschlossen

Satzung
des Sportbund Sonnland e.V.

Fassung vom 09. April 1999

§§ 9 und 10 geändert in der Mitgliederversammlung (MV) vom 20. April 2007; §§ 2, 3, 11, 12 geändert in der MV vom 24. April 2009; §§ 2, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 14 [= 13 a.F.] geändert, § 13 neu eingefügt in der MV vom 12. April 2019, §§ 4, 5, 7-9 und 14 geändert durch die MV vom 28. April 2023, § 2 Nr. 4 S. 2 eingefügt durch die MV vom 9. Mai 2025; §§ 5 und 8 geändert durch die MV vom 22. Mai 2026¹

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportbund Sonnland e.V.“ (abgekürzt SBS). Er hat seinen Sitz in Freiburg i. Brsg. und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der SBS ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. (BSB) und des Deutschen Verbandes für Freikörperkultur e.V. (DFK).

§ 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein betreibt und fördert Sport, Jugend und internationale Begegnungen.
2. Zur Erreichung dieser Ziele errichtet und unterhält der Verein Schwimmbäder, Sport- und Erholungsstätten. Er verschafft seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu Spiel und Sport als Familiensport im Sinne des „Zweiten Weges“ des Deutschen Sportbundes sowie zum Leistungssport nach den Regeln des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände. Die Nutzung der Einrichtungen des Vereins und den Aufenthalt auf dem Vereinsgelände regelt die Geländeordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.
4. Der Verein bekennt sich zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sinne der Münchener Erklärung des Deutschen Olympischen Sportbundes vom 3.12.2010. Einzelheiten regelt die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (PSG-Ordnung), die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgaben-Ordnung und ist nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

¹ Soweit in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form bezeichnet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Personen weiblichen Geschlechts sowie des dritten Geschlechts in der entsprechenden Form.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, angemessenen Aufwandsersatz und Vergütungen an Vorstandsmitglieder und Beauftragte für den Sportbund Sonnland e.V. zu beschließen. Hierzu sind auch die Vorschriften § 55 Abs.1 Nr. 3 AO zu beachten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind
 - a. Ordentliche Mitglieder (Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
 - b. Kinder und Jugendliche
 - c. Sportmitglieder
 - d. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 - e. Tagesmitglieder
2. Die Mitgliedschaft der Mitglieder unter 1 a-c ist persönlich und schriftlich bei der Geschäftsstelle, die Tagesmitgliedschaft bei der Pforte schriftlich zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder, der Kinder und Jugendlichen sowie der Sportmitglieder beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
4. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember möglich. Er bedarf der Schriftform und ist spätestens sechs Wochen vorher gegenüber der Geschäftsführung zu erklären.
5. Die Tagesmitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch das Pfortenpersonal. Sie endet mit Ablauf der vereinbarten Aufenthaltsdauer.
6. Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Mieten und Leistung von Diensten - Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge, Gebühren, Mieten und zur Leistung von Diensten, die Ordentlichen Mitglieder auch zur Zahlung der Umlagen verpflichtet.
2. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.
3. Über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der Ordentlichen Mitglieder, der Kinder und Jugendlichen sowie der Sportmitglieder, über die Leistung von Diensten und über die Festsetzung der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung; über weitere Regelungen der Ordnungen über Beiträge, Gebühren und Mieten beschließt der Vorstand.
4. Umlagen dürfen pro Jahr höchstens bis zum Einfachen eines Jahresmitgliedsbeitrags betragen.
5. Einzelheiten regeln die Ordnungen über Beiträge, Gebühren und Mieten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

3. der Ehrenrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die **ordentliche** Mitgliederversammlung (Versammlung der Mitglieder nach § 4 1. a-d) findet einmal jährlich statt. Sie ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mindestens **sechs** Wochen vorher anzukündigen und unter Einhaltung einer Frist von mindestens **zwei** Wochen schriftlich sowie an den vom Verein aufgestellten Anschlagtafeln unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes, der Tagesordnung und der Anträge einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen mit Begründung mindestens **vier** Wochen vor der **Mitgliederversammlung** bei der Geschäftsstelle vorliegen. Nach Fristablauf eingegangene Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung behandelt werden.
2. **Aufgaben** der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - 2.1. Entgegennahme der Geschäftsberichte
 - 2.2. Beschlussfassung über Entlastung des Vorstandes
 - 2.3. Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer/innen, Bestätigung des Jugendvorstandes
 - 2.4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - 2.5. Festsetzung der Beiträge der Mitglieder nach § 4 1. a-c sowie der Umlagen
 - 2.6. Beschlussfassung über Anträge
3. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** können vom Vorstand jederzeit einberufen werden; sie müssen von ihm einberufen werden, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in kürzester Frist, frühestens zwei Wochen nach Einberufung, spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages, durchzuführen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**.
5. Beschlüsse werden außer in Fällen, in denen eine höhere Mehrheit durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, mit **einfacher Stimmenmehrheit** gefasst.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
7. Stimmberechtigt sind alle bei der Versammlung anwesenden Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
9. Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, die einen Sprecher/eine Sprecherin wählen, und dem Kassenwart/der Kassenwartin
- geschäftsführend –
sowie
vier Beisitzenden.

2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Wahl und endet durch Neuwahl. Die Wahlen erfolgen in der Weise, dass alle zwei Jahre jeweils im Wechsel
 - entweder zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB sowie der/die Kassenwart/in und zwei Beisitzende
 - oder die restlichen Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB und die restlichen Beisitzendenneu gewählt werden.
Gewählt werden kann jedes Ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied nach vollendetem 21. Lebensjahr. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB erfolgt durch die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB.
Je drei dieser Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Einzelheiten regelt die Mitgliederordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden.
2. Die Amtsdauer des Ehrenrates beträgt vier Jahre; sie beginnt mit der Wahl und endet durch Neuwahl. Gewählt werden kann jedes Ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied nach vollendetem 21. Lebensjahr, ausgenommen Vorstandsmitglieder. Der/die Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat beurteilt Verstöße gegen die Belange des Vereins. Bei Meinungsverschiedenheiten der Mitglieder untereinander bzw. der Mitglieder mit dem Vorstand kann der Ehrenrat als Schiedsgericht angerufen werden.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Zur Überprüfung der Kassengeschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sie beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel der Kassenprüfer/innen.
2. Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.
Hierfür gilt im Wesentlichen folgender Prüfungsumfang:
 - 2.1. Kasse und Rechnungswesen mit kompletten Belegen
 - 2.2. Übereinstimmung von Buchführung, Haushalt und Jahresabschluss
 - 2.3. Beachtung von Gesetzen, der Vereinssatzung und der Vereinsordnungen
 - 2.4. Einhaltung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen

§ 11 Haftung

1. Der Sportbund Sonnland haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.
2. Der Verein beschränkt die Haftung gegenüber Dritten gem. § 31 BGB auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
3. Die Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern gem. § 31a BGB ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise durch einen gemeinnützigen FKK-Sportverein als Nachfolger des Sportbund Sonnland e.V. gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand eine(n) Datenschutzbeauftragte(n).

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

1. Wenn einzelne Satzungsbestimmungen durch künftige Gesetze ungültig werden, bleibt die Satzung als Ganzes gültig.
2. Mit Eintragung der in der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2026 beschlossenen Änderungen der Satzung tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 09.04.1999 (zuletzt geändert am 9. Mai 2025) bzgl. der Änderungen außer Kraft.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiburg im Breisgau.